

318. Münster den 13. December 1728. (A. 6. b. Discussions-Ordnung.)

Clement August, Erzbischof zu Cöln,
Bischof zu Münster ic.

Zur Beseitigung der vielfachen Mißbräuche und Föge-
rungen, welche bei dem seitherigen gerichtlichen Verfah-
ren in Güter=Entäußerungs=Fällen von Schuldnern zu
Gunsten ihrer Gläubiger stattgefunden haben, wird, auf
den Antrag und mit Beirath der Landstände, eine neue
verbesserte Discussions=Ordnung (in 21 §§.)
landesherrlich festgesetzt, wonach alle bei den stiftischen
Gerichten schwebende und künftig, auf Betreiben der
Schuldner selbst oder ihrer Gläubiger, anhängig gemacht
werdende Gutsentäußerungs=Prozesse in den in der Dis-
cussions=Ordnung speziell vorgeesehenen Fällen behandelt
und beurtheilt werden; und wodurch gleichzeitig bestimmt
wird, daß in den in letzterer nicht ausgedrückten Fällen die
ältern hochstiftischen Gerichts=Ordnungen und die kaiser-
lichen Rechte fortwährende Anwendung finden sollen.

319. Münster den 24. December 1728. (A. 6. b. Brun-
nenpolizei zu Münster.)

Clement August, Erzbischof zu Cöln,
Bischof zu Münster ic.

Die in der Stadt Münster vorhandenen, in feuerpo-
lizeilicher Beziehung dringend erforderlichen, gemeinen
Brunnen und Rothpüße, sollen sofort, und künftig
alljährlich, von den angeordneten Brunnenmeistern unter-
sucht, gereinigt und in guten Stand gesetzt resp. unter-
halten werden, und müssen die desfallsigen Kosten, „dem
„alten Gebrauch nach, unter die zu einem Brunnen ge-
„hörige und angewiesene Interessenten repartirt, und von
„selbigen, ohne Unterschied, sie seyen exempt oder nicht“,
entrichtet, resp. zwangzweise beigetrieben werden. Zu
solchem Ende soll ein neues Beitragsregister gefertigt und
zur landesherrlichen Bestätigung vorgelegt werden, und
wird es den Einwohnern empfohlen, ihre Privatbrunnen
gut zu unterhalten, um sich derselben im Fall eines Brand-
unglückes mit Erfolg bedienen zu können.

320. Bonn den 14. Januar 1729. (A. 6. b. Jagd=Amt.)

Clement August, Erzbischof zu Cöln,
Bischof zu Münster ic.

Das für das Hochstift Münster angeordnete Obrist-
jägermeister=Amt soll, bis zum Erlaß einer General=Jagd=
Ordnung:

1. die Gerichtsbarkeit über alle Jagdbedienten und de-
ren Handlungen in allen denjenigen Fällen ausschließlich
ausüben, a) wenn deren Vergehen nicht kriminell und
außer der Jagd vorgefallen, und in solchem Fall der
Beurtheilung der stiftischen Regierung untergeben, und b)
wenn dieselben nicht, in Realsachen, vor den fortwäh-
rend kompetenten gewöhnlichen Gerichten zu belangen sind;
sobann soll die gedachte Behörde

2. alle Jagdfrevel, nach den Landesverordnungen und
hergebrachten Gewohnheiten, summarisch untersuchen und
beurtheilen, auch soll von deren Entscheidungen nur eine
Berufung an den Landesherrn statthaft sein.

Bemerk. Zufolge eines landesherrlichen Rescriptes an
die Hofkammer zu Münster d. d. Bonn den 3. August
1743 (G. d.) ist die bis dahin bestandene „Jagd=Com-
„mission“, als überflüssig, aufgehoben worden.

321. München den 23. März 1729. (A. 6. b. Aussteuer
der Colonen.)

Clement August, Erzbischof zu Cöln,
Bischof zu Münster ic.

Die im Hochstifte Münster, mit Zustimmung der Land-
stände bereits 1610 (Nr. 67 d. C.) zum Landesgesetz er-
hobene, 1657 und 1687 in der geistlichen Hofgerichts=
Ordnung und 1695 weiterhin, landesherrlich erneuerte
Bestimmung: „daß kein in gedachtem Hochstift Münster ge-
„sessener Eigenhöriger, ohne Wissen und Willen des Guts=
„herrn, einigen Brautscatz oder Aussteuer zu verspre-
„chen bemächtigt, und falls dagegen ein oder ander et-
„was zu thun, sich unterstehen dürffte, solches alles an
„sich selbst nichtig, ohngültig und kraftlos sein und
„bleiben solle“ — wird, in Berücksichtigung der dagegen
vielfach geschehenen und zu Rechtsstreitigkeiten veranlaßt

habenden Handlungen, dahin erneuert: 1. daß dergleichen künftige, gutherrlich nicht bewilligte Aussteuerungs-Bersprechen durchaus nichtig sein, und weder eine Verpflichtung noch einen Rechtsanspruch begründen, noch auch irgend einen Prozeß veranlassen, vielmehr aber der Entgegenhandelnden Verlust resp. ihres an dem Erbe gehaltenen Gewinns, oder ihres Aussteuerungs- und Brautschatz-Anspruchs ipso facto erzeugen sollen; 2. daß dagegen die Fälle, wo Guts herr und Eigenhöriger sich über das Aussteuerungs-Quantum in der Güte nicht einigen können, letzteres durch den münsterschen Hofrath, „juxta statum praedii et peculii, jedoch nicht nach dem Werth des Erbes, sondern nur nach dessen ohngefährlicher jährlicher Nutzbarkeit, wobei jedoch auch auf die etwan rückständige sowohl als laufende Schenkungen und Pfände, und sonst andre dem Erbe aufliegende Beshwerde, wie auch auf die zu Kultivation des Erbes und Unterhaltung des Hauswesens nöthige Rosten und Mitteln, nicht weniger auf des zeitlichen Coloni Schulden und sonst andere Umstände, als besonders wie viel andere und mehr Kindere, auch Brüder oder Schwestern anmoch ausgesteuert werden müssen, billig zu reflektiren, — de plano et citra Appellationem“ festgesetzt werden soll, wobei jedoch für das etwan determinirende oder arbitrende Quantum keineswegs das Erbe haften oder anzugreifen, sondern nur des Wehrfesteren peculium, jure tamen Domini aut tertii cujuscunq. salvo, solle exquirt werden mögen“; und 3. daß die schon vorhandenen Entscheidungen älterer Rechtsstreitigkeiten über dergleichen, nicht consentirte Aussteuerungs-Bersprechen in Kraft erhalten bleiben sollen; daß aber 4. rücksichtlich aller desfalls noch schwebenden Prozeßen, ein gütlicher Vergleich, unter Beiladung des Guts herrn, amtlich versucht, in Ermanglung dieser Ausgleichung aber das gefordert werdende Brautschatz- oder Aussteuerungs-Quantum, wie vorbezeichnet, festgesetzt werden soll.

Die gegenwärtige Verordnung soll an den gewöhnlichen Orten affigirt, sodann auch jezt, und künftig alljährlich am 1. Mai, von den Kanzeln verkündigt werden.

Bemerk. Aus einem zu Bonn an die münster'sche Regierung am 7. Januar 1781 (E. 5. d.) gerichteten und einem speziellen Fall betreffenden, landesherrlichen Rescripte ist hier die Bestimmung anzumerken: daß, da die

oben sub 1. aufgeführte Festsetzung nicht zur Observanz gekommen ist, dieses Herkommen in allen analogen Fällen, welche sich vor Erlassung der münster'schen Eigenthums-Ordnung begeben haben, berücksichtigt und darnach geurtheilt werden soll; daß aber Letztere in allen denjenigen Fällen, welche sich nach ihrer Publikation ereignet haben, — ohne Rücksicht auf anderweitige Observanz — genaue Anwendung finden müsse.

322. Münster den 23. Mai 1729. (G. b. Apotheker-geschrir.)

L a n d e s = R e g i e r u n g .

Den sämtlichen Apothekern im Hochstifte Münster wird es, unter Androhung von 25 Goldg. Strafe, verboten, alle ihre einfachen und zusammengesetzten Wässer und Spiritus anders als mittelst Helmen und Röhren von reinem Zinn, ohne Weimischung; und alle ihre sauren und flüchtig-salzigen Spiritus anders als mittelst gläserner Kolben und Röhren zu destilliren, sodann auch alle saure und salzige Arznei-Rörper in andern als gläsernen oder steinernen Mörsern zu bereiten.

323. Mhaus den 5. August 1729. (A. 6. b. Feld=rc. Diebe zu Münster.)

Element August, Erzbischof zu Cöln, Bischof zu Münster rc.

Die häufigen Gartendiebstähle und Zerstörungen der Garten-Thüren, Hecken und Frechten um die Stadt Münster und in St. Mauritz, werden wiederholt, unter Festsetzung schärferer schimpflicher Strafen, welche in Wiederholungsfällen bis zur Lebensstrafe gesteigert werden sollen, verboten; und müssen die durch Mitgenuß der gestohlenen Früchte oder durch Hehlerei sich betheiligenden Einwohner der Stadt, den Frevlern gleichbehandelt werden.

Bemerk. Wörtlich erneuert am 10. Juli 1749 (A. 7. b.). Nach dem Vorbardement der Stadt Münster (conf. Nr. 406 b. E.), und nach Beendigung des siebenjährigen Krieges sind, unterm 26. April 1763 (A. 8. b.), ge-